

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/5/8 9Bs128/08z

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 08.05.2008

Norm

UrhG §91 Abs1 StPO §71 Abs1 StPO §118

Rechtssatz

Ein selbständiger Antrag auf Sicherung von Beweisen, der nicht im Zusammenhang mit vermögensrechtlichen Anordnungen iSd § 445 StPO steht, kann eine Eröffnung des Hauptverfahrens in Privatanklagesachen nicht bewirken. Da ein Ermittlungsverfahren in Privatanklageverfahren nicht mehr stattfindet, kommt eine Identitätsfeststellung nach § 118 StPO nicht in Betracht.

Entscheidungstexte

9 Bs 128/08z
Entscheidungstext OLG Linz 08.05.2008 9 Bs 128/08z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0459:2008:RL0000068

Zuletzt aktualisiert am

16.10.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$